

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreisausschuss	26.09.2019	TOP
Kreistag	26.09.2019	TOP
		TOP
		TOP

### **Bildung eines Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2020**

Der Kreiswahlausschuss ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kommunalwahlen 2020 gemäß § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) für folgende Aufgaben zuständig:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Darüber hinaus entscheidet der Kreiswahlausschuss über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen durch die Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden (§ 18 Abs. 4 KWahlG).

Der Kreiswahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 KWahlG als Wahlorgan vom Kreistag zu wählen. Er wird für jede Kommunalwahl neu bestimmt. Er besteht aus dem Wahlleiter / der Wahlleiterin als Vorsitzendem / Vorsitzender und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern / Beisitzerinnen, die von der Vertretung zu wählen sind; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. In dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen steht es dem Kreistag frei, die Anzahl der Beisitzer / Beisitzerinnen zu bestimmen.

Im Übrigen finden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend Anwendung. Demnach gilt § 35 Abs. 3 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) auch für die Zusammensetzung des Wahlausschusses. Somit können sich die Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Kreiswahlausschusses einigen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die Ausschusssitze nach dem Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer verteilt.

Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der Beisitzer / Beisitzerinnen auf 8 festzulegen.

Darüber hinaus soll für jeden Beisitzer / jede Beisitzerin ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin berufen werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Soweit ein Wahlvorschlag für einen Wahlausschuss mit 8 Beisitzern / Beisitzerinnen erstellt wird, ergäbe sich nach dem Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer folgende Verteilung:

CDU	4 Beisitzerinnen / Beisitzer und Stellvertreterinnen / Stellvertreter
SPD	2 Beisitzerinnen / Beisitzer und Stellvertreterinnen / Stellvertreter
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1 Beisitzerin / Beisitzer und Stellvertreterin / Stellvertreter
FDP	1 Beisitzerin / Beisitzer und Stellvertreterin / Stellvertreter

Nach § 2 Abs. 7 KWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Das bedeutet für die Mitglieder des Wahlausschusses, dass sie beispielsweise nicht zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder Briefwahlvorständen der Gemeinden berufen werden dürfen, da diese ebenfalls zu den Wahlorganen gehören.

Gemäß § 41 Abs. 5 Satz 1 KrO i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden zu Beisitzerinnen / Beisitzern des Wahlausschusses bestellt werden. Die Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern darf jedoch die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Der Kreisausschuss wurde gebeten, dem Kreistag einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Über das Ergebnis der Kreisausschusssitzung wird mündlich berichtet.

Kleve, 27.08.2019

Kreis Kleve  
Der Landrat  
1.2 - 12 91 15

Spreen